

Satzung zur Änderung der

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Sömmerda
-Feuerwehrentschädigungssatzung-
Vom 01.12.2019

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Ziffer 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 1 u. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der aktuell gültigen Fassung und der Thüringer Jubiläumsprämien-Ehrenzeichen-Verordnung (ThürJubPrämEhrVO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Ziffer 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der aktuell gültigen Fassung und §§ 1 u. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der aktuell gültigen Fassung und der Thüringer Jubiläumsprämien-Ehrenzeichen-Verordnung (ThürJubPrämVO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2

Der § 7 Abs 2 Nr. d wird wie folgt geändert:

- d) Bei Feuerwehrdienstjubiläen erhält der Angehörige einer Einsatzabteilung für eine aktive, pflichtgetreue und engagierte Dienstzeit eine einmalige Zahlung in Höhe von:

Dienstjubiläum 10 Jahre:	100,00 Euro
Dienstjubiläum 15 Jahre:	150,00 Euro
Dienstjubiläum 25 Jahre:	250,00 Euro
Dienstjubiläum 40 Jahre:	400,00 Euro
Dienstjubiläum 50 Jahre:	500,00 Euro
Dienstjubiläum 60 Jahre:	600,00 Euro

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die S A T Z U N G zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sömmerda vom 01.12.2019 mit dem sich aus dieser Änderungssatzung ergebenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, 20.08.2026

Hauboldt
Bürgermeister